3.5.6 Versickerungsmulde Ergänzung

- Erläuterung Versickerung und Umgang mit anfallenden künstlichen Auffüllungen

In den künstlichen Auffüllungen ist eine Versickerung nicht zulässig. „Diese künstlichen Auffüllungen (siehe Ergänzung vom 22.02.2019 – 3.5.1 Baugrund- und Gründungsgutachten Parkplätze mit Anlagen, Geotechnik Aalen vom 28.10.2019, S. 16 f. und Anlage GCG Mail vom 25.03.2019) sind unter der Versickerungsanlage vollständig auszuräumen und ein Austausch mit versickerungsfähigem Boden ist vorzusehen.“

Die Erläuterungen in der Ergänzung zu 3.5.1 sind für den Bereich Versickerungsmulde in der dort beschriebenen Form anzuwenden.

Bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle (künstliche Auffüllungen) ist das Abfallrecht zu beachten (siehe Anlage GCG, Saarbrücken, Aktennotiz Nr. 1 vom 02.04.2019).

Aalen, 02. April 2019

Dol